

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN

A. Problemlage und Zielsetzung

Mit dem Kirchengesetz zur Einführung des Kaufmännischen Rechnungswesens vom 26. November 2015 wurde die neue Kirchliche Haushaltsordnung verabschiedet. Um die vollständige systemische Neuausrichtung des Haushaltswesens sachgerecht zu ermöglichen, wurde die Flexibilisierungsklausel des § 87 Absatz 1 KHO geschaffen, der es ermöglicht, kirchliche Körperschaften von bestimmten Anforderungen zu befreien oder auch positive Regelungen zu treffen. Gleichzeitig war absehbar, dass mit dem fortschreitenden Rollout der Doppik auch Anpassungsbedarfe auftreten würden, denen sinnvollerweise nicht mit Übergangsregelungen, sondern mit einer Änderung der KHO zu begegnen wäre. Dies betrifft zzt. insbesondere die folgenden Punkte:

- Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 sieht die neue Körperschaftsform der Gesamtkirchengemeinde vor, der eine Mehrzahl von Ortskirchengemeinden angehören. Nach § 48 Absatz 2 Satz 2 des Regionalgesetzes kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinden die Haushalte der Ortskirchengemeinde ersetzen und erhalten. Vergleichbare Aufgabenstellungen für die haushalterische Behandlung von Kirchengemeinden finden sich auch in Kirchengemeindeverbänden und in vereinzelt Haushaltsgemeinschaften.
- Bei dem Beschluss und der Genehmigung der Haushalte kommt es immer wieder zu Verzögerungen, die dazu führen, dass Körperschaften und Verbände den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung unterliegen. Dies ist insbesondere für Sozial- und Diakoniestationen problematisch, weil einerseits häufig dringende Finanzierungsbedarfe bestehen, andererseits aus organisatorischen und strukturellen Gründen, das Ziel, eines bis zum Beginn des Wirtschaftsjahrs vorliegenden, genehmigten Haushalts vielfach nicht zu erreichen ist.
- Die Kirchenleitung hatte in dem Entwurf der Kirchlichen Haushaltsordnung vorgeschlagen, dass die Anordnung ohne Zweitunterschrift bis zu einem Betrag von 5.000 EUR möglich sein solle. Die Kirchensynode hatte diesen Betrag auf 1.000 EUR reduziert. In der Folge kamen aus Verbänden, insbesondere aus den Regionalverwaltungsverbänden Rückmeldungen, dass diese Regelung in der gegebenen Verbandsstruktur erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten bereite, da die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern in der notwendigen Frequenz und Regelmäßigkeit kaum gewährleistet werden könne. In geringerem Maße gab es ähnliche Hinweise auch aus anderen Verbänden.
- Die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage in dem vorgesehenen Rahmen bereitet etlichen Gemeinden Probleme. Es ist zwischenzeitlich zu einer Vielzahl von Beschwerden gekommen, die vor einer Lähmung der Handlungsfähigkeit warnen.
- Weitere Vereinfachungen beim Haushalt der Körperschaften unterhalb der gesamtkirchlichen Ebene scheinen wünschenswert, um sachlich nicht gerechtfertigten Aufwand zu verhindern.

B. Lösungsvorschlag

Folgende Lösungen werden vorgeschlagen:

- Die Möglichkeit, einen gemeinsamen Haushalt für mehrere Körperschaften aufzustellen, wird in die KHO aufgenommen. Für Gesamtkirchengemeinden soll dies grundsätzlich möglich sein, aber auch in anderen Konstellationen wird diese Option unter Genehmigungsvorbehalt eröffnet.
- Es soll künftig für die den Haushalt genehmigende Stelle möglich sein, von der Anwendung der Regeln der vorläufigen Haushaltsführung abzusehen, wenn die summarische Prüfung eines vorliegenden Haushaltsbeschlusses ergibt, dass keine durchgreifenden Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit bestehen.

- Die Befugnis allein Anordnungen zu erteilen soll für die Regionalverwaltungsverbänden ohne Betragsgrenze unmittelbar bei den Vorstandsvorsitzenden und den Leitungen liegen. Die Vorstände können die Anordnungsbefugnis begrenzen oder aufheben. Sonstige Verbände können die Betragsgrenzen für die Anordnungen durch die Vorstandsvorsitzenden oder beauftragte Personen anheben.
- Die Sollzuführung zu den Substanzerhaltungsrücklagen wird auf die Hälfte reduziert. Die entstehende Vorsorgelücke wird in Kauf genommen. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden entweder umfangreichere Vorsorge zu treffen, ggf. den Gebäudebestand zu reduzieren oder die Finanzierung bei Anlass konkreter Baumaßnahmen auf andere Weise sicherzustellen. Zugleich soll die Substanzerhaltungsrücklage nur noch für Gebäude angesammelt werden. Dies entlastet z. B. die Diakoniestationen von der Vorsorge für die Ersetzung des Fahrzeugbestands.
- Die Investitions- und Finanzierungshaushalt sowie –rechnung werden von Körperschaften unterhalb der gesamtkirchlichen Ebene nur noch bei Bedarf verlangt. Kapitalflussrechnungen sind für diese Körperschaften nicht mehr verbindlich vorgesehen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche wirtschaftliche Risiken ergeben sich vor allem aus dem Verzicht auf die den Abschreibungen äquivalente Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage. Dies wird absehbar zu Finanzierungsengpässen bei künftigen Baumaßnahmen führen. Im Vergleich zu den Verhältnissen vor der Einführung des Vorsorge-Instruments der Substanzerhaltungsrücklage stellt sich die Situation dennoch günstiger dar.

E. Beteiligung

Das RPA wurde gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

F. Anlage

Synopse

Referenten: KR Kanert, OKR Hinte, Herr Kantwill

Entwurf (26.09.2018)

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung
und der Rechtsverordnung über die Erfassung,
Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), geändert am 6. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann die Satzung festlegen, dass der Haushalt der Gesamtkirchengemeinden die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzt. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden vor den Wörtern „Investitions- und Finanzierungshaushalt“ die Wörter „bei Bedarf“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für nicht investive Zwecke“ gestrichen.
- c) Absatz 5 Buchstabe f wird aufgehoben. Der bisherige Buchstabe g wird neuer be f.
- d) In Absatz 6 werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushaltes abzuleitende Kapitalflussrechnung“ eingefügt.

3. In § 23 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Dekanate kann die genehmigende Stelle von der Anwendung der Vorschriften des Satzes 1 absehen, wenn ein ungenehmigter Haushaltsbeschluss vorliegt, der bei summarischer Prüfung genehmigungsfähig erscheint.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Stiftungen und wirtschaftliche tätige Einrichtungen ist dies verpflichtend.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:
„Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, die gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Anordnungen müssen mindestens enthalten“ durch

die Wörter „In den Anordnungen muss erkennbar sein“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:

1. Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person. Im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt die Anordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Für Anordnungen mit einem Betrag bis 1.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstands erforderlich ist. Die Anordnungsbefugnis kann für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden.

2. Für die Regionalverwaltungsverbände ist darüber hinaus die Leitung, im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst ihre Stellvertretung anordnungsbefugt. Die Anordnungsbefugnis der vorsitzenden Person, der Leitung und ihrer Stellvertretungen ist nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Der Verbandsvorstand kann die Anordnungsbefugnis der Leitung und der vorsitzenden Person begrenzen oder aufheben.

3. Andere kirchliche Verbände sowie Kirchengemeinden und Dekanate, die hauptamtliche Geschäftsführungen für eigene Einrichtungen bestellt haben, können die Betragsgrenze nach Nummer 1 Satz 4 auf einen höheren Betrag festlegen.

4. Die Anordnungsbefugnis für den gesamt-kirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.“

c) In Absatz 12 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen.“

6. In § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden, einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit keine sachliche Notwendigkeit besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung und abgesehen werden.“

7. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

8. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Anlagevermögens“ durch die Wörter „des unbeweglichen Anlagevermögens“ und die Wörter „Höhe der Abschreibungen“ durch die Wörter: „einer nach den regelmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe“ ersetzt.
- c) In Absatz 9 werden vor dem Wort „gedeckt“ die Wörter „und sonstiges liquidierbares Vermögen, insbesondere kurzfristige Forderungen abzüglich der kurzfristigen Verbindlichkeiten“ eingefügt.

9. In der Überschrift von § 67 wird das Wort „Treuhandvermögen“ durch das Wort „Sondervermögen“ ersetzt.

10. In der Anlage wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Beleg: Unterlage, die den die Zahlung begründenden Sachverhalt nachweist.“

Artikel 2 Änderung der EBBVO

Die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389, 408), *geändert am 18. Juni 2018 (ABl. 2018 S. ###)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird der Betrag „410 Euro“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen 50 Prozent der regelmäßigen Abschreibungen vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten nicht unterschreiten. Eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage wird empfohlen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften:

Kirchliche Haushaltsordnung

§ 2 Absatz 5

Die Regelung ermöglicht es, in Gesamtkirchengemeinden einen einheitlichen Haushalt mit einer Bilanz aufzustellen. Die Vermögen der Ortskirchengemeinden sind diesen allerdings in der Bilanz zuzurechnen. Zugleich wird die Möglichkeit der Haushaltsgemeinschaft auch außerhalb der Gesamtkirchengemeinde eröffnet.

§ 8 Absatz 1

Buchstabe a sieht den Investitions- und Finanzierungshaushalt nur noch bei Bedarf vor.

§ 8 Absatz 3

Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen werden im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen. Die bisherige Textfassung ließ vermuten, dies gelte nur für nicht investive Zwecke. Das ist aber nicht der Fall.

§ 8 Absätze 5 und 6

Buchstabe f wird gestrichen, da unterhalb der Ebene der Gesamtkirche kein dem Aufwand entsprechender Nutzen einer Kapitalflussrechnung erkannt wird. Dafür wird in Absatz 6 die Kapitalflussrechnung für als Anforderung an die Anlagen des Haushalts der Gesamtkirche aufgenommen.

§ 23 Absatz 3

Körperschaften und Verbände sollen den engen Begrenzungen der vorläufigen Haushaltsführung nicht unterliegen müssen, wenn ein ungenehmigter Haushaltsbeschluss vorliegt und es keinen Hinweis darauf gibt, dass der vorgelegte Haushalt nicht genehmigungsfähig sein könnte.

§ 25

Absatz 1 stellt klar, dass die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für unselbständige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen verpflichtend ist. Absatz 2 wird ergänzt um die ausdrückliche Verpflichtung Sonderhaushalte in eigenständigen Bilanzierungskreisen darzustellen, die gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen.

§ 34 Absatz 1 Satz 5

Die Änderung legt fest, dass die Mindestangaben in der Anordnung nicht notwendig enthalten sein, sondern sich ihr lediglich entnehmen lassen müssen. Relevant ist dies in Hinblick auf die „Buchungsetiketten“, die kein Feld für das Buchungsjahr enthalten. Da die Zuordnung zu dem korrekten Buchungsjahr durch die Finanzbuchhaltungen zuverlässiger möglich ist, genügt es in diesem Zusammenhang, dass das Buchungsjahr dem Anordnungsvorgang zu entnehmen ist, ohne dass eine ausdrückliche Angabe vorgeschrieben ist.

§ 34 Absatz 4

Die Anordnungsbefugnis wird für Verbände neu geregelt. Die Vorstandsvorsitzenden und Leitungen der Regionalverwaltungsverbände sind unbegrenzt und allein anordnungsbefugt, soweit der Verbandsvorstand nichts anderes beschließt. Die Vorstände der übrigen Verbände können durch Beschluss die Grenze von 1.000 EUR für Einzelanordnungen anheben.

§ 34 Absatz 12

Der neu eingefügte Satz 3 stellt dar, dass die Regionalverwaltung die Entscheidung der Kirchenverwaltung einholen kann, wenn ihre Bedenken gegen Form oder Inhalt einer Anweisung von der anordnenden Stelle zurückgewiesen werden. Bereits jetzt war die Regionalverwaltung nicht verpflichtet, rechtswidrige Anordnungen auszuführen und konnte der Kirchenverwaltung als der für die Kirchenleitung die Finanzaufsicht ausübenden Behörde Vorgänge vorlegen, bei denen entsprechende Zweifel bestanden. Die Neuregelung stellt diesen Ablauf ausdrücklich klar.

§ 50 Absatz 1

Die Ergänzung der Vorschrift vollzieht die Änderungen der Vorschriften zum Haushalt in § 8 beim Jahresabschluss entsprechend nach. Unterhalb der Ebene der Gesamtkirche ist eine Investitions- und Finanzierungsrechnung ist nur bei sachlicher Notwendigkeit verbindlich vorgesehen, eine Kapitalflussrechnung ist ins pflichtgemäße Ermessen gestellt.

§ 56 Absatz 3

Die Streichung der Formulierung „in der Regel“ dient der Klarheit der Regelung. Stattdessen wird für eine Abweichung ein Genehmigungserfordernis begründet.

§ 65 Absatz 3 Satz 4

Die bisherige Regelung zur Liquiditätsreserve wird ersetzt durch eine Bestimmung, die der Gesamtkirche die Festlegung überlässt, auf welche Weise sie die Liquidität der Regionalverwaltungsverbände sicherstellt.

§ 65 Absatz 5

Die Substanzerhaltungsrücklage wird nur noch für Vermögensgegenstände des unbeweglichen Anlagevermögens gebildet. Die Höhe der Sollzuführung bemisst sich nach den regelmäßigen Abschreibungen. Die Festlegung erfolgt dann in der EBBVO.

§ 65 Absatz 9

Die Finanzdeckung der Rücklagen kann künftig nicht nur durch Finanzanlagen und liquide Mittel, sondern auch durch sonstiges liquidierbares Vermögen, insbesondere kurzfristige Forderungen abzüglich der kurzfristigen Verbindlichkeiten dargestellt werden. Dies ist sachgerecht und entspricht der bisherigen Handhabung.

§ 67

Die neue Überschrift wird dem Inhalt der Norm besser gerecht.

Anlage Nummer 9a:

Die Ergänzung stellt klar, dass der Beleg nicht nur den Zahlungsvorgang selbst, sondern den zugrundeliegenden Sachverhalt nachweist.

EBBVO

§ 4 Absatz 3

Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wird zur Vereinfachung der Bilanzierung auf 1000 EUR angehoben.

§ 7 Absatz 1a

Die Zuführungsverpflichtung zur Substanzerhaltungsrücklage wird auf 50 Prozent der Abschreibungen abzüglich anzurechnender Sonderposten vermindert. Der Hinweis auf eine weitergehende Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen soll die Verantwortung der zuständigen Organe für die Vermögensvorsorge verdeutlichen.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Haushalt	
§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer	
(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	
(2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.	
(3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.	
(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	
	<u>(5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann die Satzung festlegen, dass der Haushalt der Gesamtkirchengemeinden die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzt. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u>
Abschnitt 2 Aufstellung des Haushalts	
§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen	
(1) Der Haushalt besteht aus	
a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,	a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie <u>bei Bedarf</u> Investitions- und Finanzierungshaushalt,
b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	
(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.	
(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.	(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.
(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	
(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:	
a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,	

Geltendes Recht	Änderungen
b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,	
c) ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,	
d) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),	
e) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,	
f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,	f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,
g) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.	f) ..
(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche soll ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 beigefügt werden.	(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche <u>sollen</u> ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 <u>sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung</u> beigefügt werden.
§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung	
(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.	
(2) ...	
(3) 1 Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind	
1.nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	
a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	
b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	
2.die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	
3.Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.	
2 Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs.	
3 Kredite können umgeschuldet werden.	
	4 Für Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Dekanate kann die <u>genehmigende Stelle von der Anwendung der Vorschriften des Satzes 1 absehen, wenn ein ungenehmigter Haushaltsbeschluss vorliegt, der bei summarischer Prüfung genehmigungsfähig erscheint.</u>

Geltendes Recht	Änderungen
§ 25 Sonderhaushalte	
(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.	(1) Für kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. <u>Für Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen ist dies verpflichtend.</u>
(2) 1 Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinnngemäße Anwendung.	(2) <u>1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, die gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen.</u> Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinnngemäße Anwendung.
2 Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	
§ 34 Anordnungen	
(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen.	
2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten.	
3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen.	
4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden.	
5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:	<u>In den Anordnungen muss erkennbar sein:</u>
a) die anordnende Stelle,	
b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,	
c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,	
d) das Haushaltsjahr;	
e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,	
f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,	
g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,	
h) den Ort und das Datum der Anordnung,	
i) die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.	
(4) 1 Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung.	(4) Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt: 1. <u>Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person. Im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung.</u>
2 Übersteigt die Anordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds	Übersteigt die Anordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren

Geltendes Recht	Änderungen
erforderlich.	Vorstandsmitglieds erforderlich.
3 Für Anordnungen mit einem Betrag bis 1.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist.	Für Anordnungen mit einem Betrag bis 1.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist.
4 Die Anordnungsbefugnis kann für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden.	Die Anordnungsbefugnis kann für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden.
	<p><u>2. Für die Regionalverwaltungsverbände ist darüber hinaus die Leitung, im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst ihre Stellvertretung anordnungsbefugt. Die Anordnungsbefugnis der vorsitzenden Person, der Leitung und ihrer Stellvertretungen ist nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Der Verbandsvorstand kann die Anordnungsbefugnis der Leitung und der vorsitzenden Person begrenzen oder aufheben.</u></p>
	<p><u>3. Andere kirchliche Verbände sowie Kirchengemeinden und Dekanate, die hauptamtliche Geschäftsführungen für eigene Einrichtungen bestellt haben, können die Betragsgrenze nach Nummer 1 Satz 4 auf einen höheren Betrag festlegen.</u></p>
5 Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.	<p><u>4. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</u></p>
...	...
<p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden. 4 Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>	<p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 <u>Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen.</u> 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden. 5 Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>
Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung	
§ 50 Jahresabschluss	
(1) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang.	(1) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang.
2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.	2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. <u>Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden, einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit keine sachliche Notwendigkeit besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung und abgesehen werden.</u>

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 56</p> <p style="text-align: center;">Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften</p>	
<p>(1) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.</p>	
<p>(2) 1 Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt.</p>	
<p>2 Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.</p>	
<p>(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.</p>	<p><u>(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;">Rücklagen</p>	
<p>(1) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken.</p>	
<p>(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:</p>	
<p>◦ eine Betriebsmittelrücklage,</p>	
<p>◦ eine Ausgleichsrücklage,</p>	
<p>◦ eine Substanzerhaltungsrücklage sowie</p>	
<p>◦ eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich.</p>	
<p>(3) 1 Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.</p>	
<p>2 Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden.</p>	
<p>3 Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.</p>	
<p>4 Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet.</p>	<p><u>Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.</u></p>
<p>5 Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.</p>	
<p>(4) 1 Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine</p>	

Geltendes Recht	Änderungen
Ausgleichsrücklage zu bilden.	
2 Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.	
3 Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.	
(5) 1 Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden.	(5) 1 Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des <u>unbeweglichen Anlagevermögens</u> verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in <u>einer nach den regelmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe</u> zugeführt werden.
2 Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	
(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.	
(7) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.	
(8) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.	
(9) 1 Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).	(9) 1 Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen, und <u>liquide Mittel und sonstiges liquidierbares Vermögen, insbesondere kurzfristige Forderungen abzüglich der kurzfristigen Verbindlichkeiten</u> gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).
2 Die Betriebsmittlrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.	
(10) 1 Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.	
2 Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.	
§ 67 Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen	§ 67 Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber <u>Sondervermögen</u>
1 Unter den Sonderposten sind noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.	
2 Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind bilanziell separat auszuweisen.	

Geltendes Recht	Änderungen
Anlage Begriffsbestimmungen Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:	
	9a. Beleg: Unterlage, die den die Zahlung begründenden Sachverhalt nachweist.